

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

A) Problem

Mit Beschluss vom 31. März 1992 hat der Ministerrat die Absicht der Bayer. Staatsregierung bekräftigt, den Verdichtungsraum München durch Verlagerung von Behörden, Behördenteilen und Aufgabenbereichen in andere Landesteile wirksam zu entlasten (sog. Konzertierte Aktion der Bayer. Staatsregierung zur Verlagerung von Behörden, Behördenteilen und Aufgabenbereichen aus dem Verdichtungsraum München in andere Landesteile). Im Rahmen des vom Ministerrat gebilligten 3-stufigen Konzepts ist in Stufe 2 u.a. eine Verlagerung eines Teils des Finanzgerichts München nach Augsburg vorgesehen.

Zur Verlagerung eines Teils des Finanzgerichts München nach Augsburg ist das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung zu ändern.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Verlagerung von Senaten des Finanzgerichts München nach Augsburg.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Auswirkungen auf den Staatshaushalt:

Mit der vorgesehenen Änderung des Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung werden zum 1. April 2000 Außensenate des Finanzgerichts München in Augsburg errichtet. Das Gesamtvolumen der hierfür erforderlichen Baumaßnahme in Augsburg beträgt rund 6,6 Millionen DM. Diese Kosten wurden im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayer. Landtags genehmigt.

Daneben erfordern die ausgelagerten Senate wegen der notwendigen Grundausstattung und Grundbelastung gegenüber der jetzigen Organisationsform zusätzliche Personal- und Sachkosten.

Durch die Verlagerung entsteht ein zusätzlicher Personalaufwand von insgesamt 4,5 Stellen (1,0 gehobener Dienst, 1,0 mittlerer Dienst, 1,0 einfacher Dienst und 1,5 Angestellte). Dies bedeutet jährliche zusätzliche Personalkosten in Höhe von rund 340.000 DM. Zusätzlich entstehen vorübergehend Kosten durch die Zahlung von Trennungsgeld/Tagegeld, deren Höhe voraussichtlich einen Betrag von rund 4.000 DM monatlich nicht übersteigt und – in Abhängigkeit zur Zusage der Umzugskostenvergütung – eine sinkende Tendenz hat.

Zudem entstehen durch die Verlagerung voraussichtlich einmalige Sachkosten von rund 690.000,-- DM und laufende zusätzliche Sachkosten von rund 133.500,-- DM jährlich.

2. Sonstige Auswirkungen:

Die Kommunen, die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, die Wirtschaft und die Bürger werden durch die vorzunehmende Änderung der Rechtslage nicht mit Kosten belastet.

Gesetzentwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung – AGFGO – (BayRS 35-1-F), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1985 (GVBl S. 760), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Außenenate des Finanzgerichts München werden in Augsburg errichtet.“
2. Art. 6 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen, um Teile des Finanzgerichts München nach Augsburg zu verlagern. Im Rahmen der konzertierten Aktion der Bayerischen Staatsregierung zur Verlagerung von Behörden, Behördenanteilen und Aufgabenbereichen aus dem Verdichtungsraum München in andere Landesteile hatte der Ministerrat am 31. März 1992 beschlossen, eine Außenstelle des Finanzgerichts München in Augsburg zu errichten.

Ausschlaggebend waren damals wie heute strukturpolitische Erwägungen: Der Ballungsraum München sollte entlastet, die Regionen gestärkt und dadurch die Arbeitsplätze wieder zu den Menschen gebracht werden. Speziell im Fall der Stadt Augsburg sollte zudem ein Ausgleich für die Einbrüche bei der traditionsreichen Augsburger Textilindustrie geschaffen werden.

Das Finanzgericht München ist derzeit im Erweiterungsbau Ismaninger Straße 95 und der sog. Bürgermeistervilla (derzeit noch identische Hausanschrift) untergebracht. Durch die Auslagerung nach Augsburg kann die sog. Bürgermeistervilla frei gemacht

werden. Es ist geplant, dort dann die Bayerische Theaterakademie unterzubringen.

Geplant und bei der architektonischen Konzeption des Neubaus in Augsburg bereits berücksichtigt ist die Auslagerung von vier Senaten des Finanzgerichts München nach Augsburg. Betroffen sind davon voraussichtlich 27,5 Planstellen (16 Stellen des richterlichen Dienstes, 11,5 Stellen des nichtrichterlichen Dienstes). Das Gesamtvolumen der hierfür erforderlichen Baumaßnahme in Augsburg beträgt rd. 6,6 Mio. DM. Diese Kosten wurden im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayer. Landtags genehmigt. Daneben erfordern die ausgelagerten Senate wegen der notwendigen Grundausstattung und Grundbelastung gegenüber der jetzigen Organisationsform zusätzliche Personal- und Sachkosten.

Durch die Verlagerung entsteht ein zusätzlicher Personalaufwand von insgesamt 4,5 Stellen (1,0 gehobener Dienst, 1,0 mittlerer Dienst, 1,0 einfacher Dienst und 1,5 Angestellte). Dies bedeutet jährliche zusätzliche Personalkosten in Höhe von rund 340.000 DM. Zusätzlich entstehen vorübergehend Kosten durch die Zahlung von Trennungsgeld/Tagegeld, deren Höhe voraussichtlich einen Betrag von rund 4.000 DM monatlich nicht übersteigt und – in Abhängigkeit zur Zusage der Umzugskostenvergütung – eine sinkende Tendenz hat.

Zudem entstehen durch die Verlagerung voraussichtlich einmalige Sachkosten von rund 690.000,- DM und laufende zusätzliche Sachkosten von rund 133.500,- DM jährlich.

Die Mehrbelastungen der betroffenen Bediensteten werden in Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten so gering wie möglich gehalten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Die Regelung schafft die rechtlichen Voraussetzungen, Teile des Finanzgerichts München nach Augsburg auszulagern. Vorgesehen ist die Auslagerung von vier Senaten des Finanzgerichts München nach Augsburg. Eine Regelung hinsichtlich der Zahl der Außenenate in Augsburg und der verbleibenden Senate in München wurde nicht aufgenommen. Die Bestimmung der Zahl der Senate obliegt grundsätzlich dem Präsidenten des Finanzgerichts. Das Staatsministerium der Finanzen hat jedoch im Wege der Staatsaufsicht die Möglichkeit, die Zahl der Senate mitzubestimmen.

Die in Artikel 6 AGFGO derzeit noch enthaltene Zuständigkeitsregelung, die sich auf den Zeitraum des In-Kraft-Tretens der Finanzgerichtsordnung im Jahr 1966 bezieht, ist zwischenzeitlich vollzogen und kann daher aufgehoben werden.

Zu § 2:

Das Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt werden die Bauarbeiten in Augsburg abgeschlossen und das Gebäude bezugsfertig sein.